

**Ordnung über den Zugang und die Zulassung
zum Bachelorstudiengang
Interdisziplinäre Physiotherapie/Motologie/Ergotherapie
im Fachbereich Soziale Arbeit und Gesundheit
an der Hochschule Emden/Leer**

Der Senat der Hochschule Emden / Leer hat am 04.12.2012 folgende Ordnung nach § 18, Abs. 6 NHG und § 5 NHZG beschlossen, genehmigt vom Ministerium für Wissenschaft und Kultur am 24.09.2012:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich.....	1
§ 2	Zugangsvoraussetzungen und Zugangsprüfung	1
§ 3	Studienbeginn und Bewerbungsfrist.....	2
§ 4	Zulassungsverfahren	3
§ 5	Auswahlkommissionen	3
§ 6	Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren.....	3
§ 7	Inkrafttreten.....	4
Anlage 1	Zugangswege zum Bachelorstudiengang.....	5

§ 1 Geltungsbereich

(1) ¹Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Bachelorstudiengang Interdisziplinäre Physiotherapie/Motologie/Ergotherapie.

(2) ¹Die Zugangsvoraussetzungen sind in § 2 aufgeführt.

(3) ¹Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis des Auswahlverfahrens gemäß § 4 vergeben. ²Erfüllen weniger Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzung als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen und Zugangsprüfung

¹Voraussetzung für den Zugang zum Bachelorstudiengang Interdisziplinäre Physiotherapie/Motologie/Ergotherapie ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber

- a) die Hochschulzugangsberechtigung (die Hochschulzugangsvoraussetzungen ergeben sich nach dem NHG) und
- b1) den Status als Schüler/in einer kooperierenden Berufsfachschule für Physiotherapie oder Ergotherapie nach 1,5 Jahren Ausbildungszeit nachweisen kann (Ausbildungsvertrag) oder
- b2) den Status als Schüler/in einer kooperierenden Fachschule für Motopädie aufbauend auf eine mindestens dreijährige Berufsausbildung der Berufe Heilpädagogik, Erzieher/in oder eine inhaltlich vergleichbare Ausbildung nachweisen kann (Ausbildungsvertrag) oder
- b3) eine erfolgreich bestandene Staatsprüfung in Physiotherapie oder Ergotherapie und eine schriftliche Zugangsprüfung gemäß den Absätzen 3 bis 5 bestanden hat oder

- b4) das abgeschlossene Staatsexamen in Motopädie aufbauend auf eine mindestens dreijährige Berufsausbildung der Berufe Heilpädagogik, Erzieher/in oder eine inhaltlich vergleichbare Ausbildung nachweist und die schriftliche Zugangsprüfung gemäß den Absätzen 3 bis 5 bestanden hat.

(2) ¹Bewerberinnen und Bewerber nach Abs. 1, Ziffer b3 oder b4, die für die vorausgegangene Berufsausbildung im Rahmen der Zugangsprüfung 75 Kreditpunkte (Physiotherapie und Ergotherapie) oder 80 Kreditpunkte (Motopädie) erhalten, müssen die fehlenden Kreditpunkte für den 1. Studienabschnitt durch zusätzliche Module erwerben. ²Nähere Regelungen sind in der Prüfungsordnung Teil B geregelt.

(3) ¹Die Zugangsprüfung für Physiotherapeuten/innen, Ergotherapeuten/innen und Motopäden/innen erfolgt in Form einer dreistündigen Klausur. ²Ihr Gegenstand ist eine Fallanalyse. ³Mit der Prüfung soll ermittelt werden, ob die Bewerberinnen und Bewerber über ein breites und integriertes Wissen und Verstehen der wissenschaftlichen Grundlagen der Physiotherapie, Ergotherapie und/oder Motologie verfügen. ⁴Es wird überprüft, ob sie in der Lage sind, ihr fachspezifisches Wissen theoriegeleitet und auf der Basis aktueller Wissensbestände kritisch zu reflektieren. ⁵Der Fall soll multiperspektivisch auf der Basis des Clinical Reasoning-Ansatzes betrachtet werden. ⁶Die Grenzen und die Reichweite der in der Fallanalyse dargestellten multiperspektivischen Problemanalyse sowie der vorgeschlagenen diagnostischen und therapeutischen Strategie müssen kritisch reflektiert werden. ⁷Die interdisziplinäre Kooperation im Kontext des Versorgungssystems soll vor dem Hintergrund gesellschaftlicher und ethischer Erkenntnisse beleuchtet werden. ⁸Die Besonderheiten der eigenen Profession sollen im Kontext interdisziplinärer Kooperation beleuchtet werden. ⁹Die Verantwortung für Prüfungsaufgaben und Prüfungsauswertung liegt bei der Hochschule Emden/Leer.

(4) ¹Die Aufgabenstellung der Zugangsprüfung bezieht sich auf folgende Kompetenzen bzw. Wissensbestände (für jeden Unterpunkt können 2 Punkte erreicht werden):

- ²Darstellung einer multiperspektivischen Problemanalyse eines Falles auf der Basis des Clinical Reasoning-Ansatzes und auf der Grundlage eines bio-psycho-sozialen Menschenbildes
- ³Theoriegeleitete Begründung der multiperspektivischen Problemanalyse unter Bezugnahme auf aktuelle Wissensbestände
- ⁴Kritische Diskussion der Grenzen und Reichweite der gewählten Begründungszusammenhänge
- ⁵Kritische Betrachtung der Grenzen und Reichweite der vorgeschlagenen fallspezifischen diagnostischen, therapeutischen bzw. pädagogischen Strategien im Kontext interdisziplinärer Kooperation
- ⁶Diskussion fallbezogener interdisziplinärer Kooperation im Kontext des aktuellen Versorgungssystems und vor dem Hintergrund eines bio-psycho-sozialen Gesundheitsverständnisses.

(5) ¹Die Zugangsprüfung gilt als bestanden, wenn 6 Punkte von 10 Punkten erreicht werden.

§ 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist

(1) ¹Studienbeginn und Bewerbungsfrist sind abhängig von der Art des Zugangs gemäß § 2, Abs. 1, Buchstabe b:

- a) ²Die Aufnahme für Physiotherapie und Ergotherapie findet im 1. Studienabschnitt jeweils zum Sommersemester statt (siehe § 2, Abs. 1, Ziffer b1 und b3).
- b) ³Die Aufnahme für Motologie findet im 1. Studienabschnitt zum Wintersemester statt, wenn die Bewerber zeitgleich an einer kooperierenden Fachschule für Motopädie die Ausbildung absolvieren (siehe § 2, Abs. 1, Ziffer b2).
- c) ⁴Die Aufnahme für Motologie findet im 1. Studienabschnitt zum Sommersemester statt, wenn die Bewerber sich mit einem Staatsexamen in Motopädie bewerben (siehe § 2, Abs. 1, Ziffer b4).

(2) ¹Die Hochschule stellt Informationen über den jeweiligen Bewerbungstichtag allgemein zugänglich termingerecht zur Verfügung. ²Schriftliche Bewerbungen müssen mit den nach Absatz 3 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum jeweiligen Bewerbungstichtag eingegangen sein. ³Bewerbungen gelten nur für die Studienplatzvergabe des betreffenden Bewerbungstermins. ⁴Die im Absatz 1 dargestellten Zugangswege sind bildlich als Anlage 1 dieser Ordnung beigelegt.

(3) ¹Der Bewerbung sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen beizufügen:

- a) eine Hochschulzugangsberechtigung
- b) ein Nachweis gemäß § 2, Abs. 1, Ziffer b1 bis b4,
- c) ein Lebenslauf.

(4) ¹Bewerbungen, die nicht vollständig, nicht form- oder nicht fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 4 Zulassungsverfahren

(1) ¹Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber entsprechend § 2, Abs. 1, Ziffer b1 die Zugangsvoraussetzungen für den Studiengang als Studienplätze zur Verfügung stehen, so werden die Studienplätze nach dem Ergebnis des hochschuleigenen Auswahlverfahrens auf der Basis des Nds. Hochschulzulassungsgesetzes und den hiernach erlassenen Ordnungen vergeben.

(2) ¹Stehen nach Durchlaufen des Verfahrens nach Absatz 1 noch Studienplätze zur Verfügung und erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber entsprechend § 2, Abs. 1, Ziffer b2 die Zugangsvoraussetzungen für den Studiengang auf die restlichen Plätze als Studienplätze zur Verfügung stehen, so werden die Studienplätze nach dem Ergebnis des hochschuleigenen Auswahlverfahrens auf der Basis des Nds. Hochschulzulassungsgesetzes und den hiernach erlassenen Ordnungen vergeben. ²Diese Bewerberinnen und Bewerber können Prüfungsleistungen des zweiten Studienabschnitts jedoch nur ablegen, wenn sie im dritten Fachsemester eine Prüfung in Analogie zur Zugangsprüfung gemäß § 2 Absätze 3 bis 5 bestanden haben.

(3) ¹Stehen nach Durchlaufen der Verfahren nach den Absätzen 1 und 2 noch Studienplätze zur Verfügung und erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber entsprechend § 2, Abs. 1, Ziffer b3 und b4 die Zugangsvoraussetzungen für den Studiengang auf die restlichen Plätze als Studienplätze zur Verfügung stehen, so werden die Studienplätze nach dem Ergebnis des hochschuleigenen Auswahlverfahrens auf der Basis des Nds. Hochschulzulassungsgesetzes und den hiernach erlassenen Ordnungen sowie unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Zugangsprüfung vergeben. ²Die Note der Hochschulzugangsberechtigung verbessert sich rechnerisch um je 0,1 Punkte pro Prüfungsergebnis. Das bedeutet: 6 Punkte entspricht 0,1 Punkte Verbesserung, 7 Punkte entsprechen 0,2 Punkte, 8 Punkte entsprechen 0,3 Punkte, 9 Punkte entsprechen 0,4 Punkte und 10 Punkte entsprechen 0,5 Punkte zur Verbesserung der Hochschulzugangsberechtigungsnote.

(4) ¹Die Auswahlkommission nach § 5 trifft die Auswahlentscheidung.

§ 5 Auswahlkommissionen

(1) ¹Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet der Fachbereich Soziale Arbeit und Gesundheit eine Auswahlkommission.

(2) ¹Einer Auswahlkommission gehören drei stimmberechtigte Mitglieder an; zwei Mitglieder müssen der Hochschullehrer- und ein Mitglied der Mitarbeitergruppe angehören. ²Hinzu kommt ein Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme. ³Die Mitglieder werden durch den Fachbereichsrat eingesetzt. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr, Wiederbestellung ist möglich. ⁵Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

(3) ¹Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:

- a) Durchführung der Zugangsprüfung nach § 2 Absätze 3 bis 5,
- b) Festlegung der Rangfolge,
- c) Entscheidung über die Zulassung,
- d) Unterstützung bei der Entscheidung über den Zugang.

§ 6 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

(1) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. ²In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. ³Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁴Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(2) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. ²Der Ablehnungsbescheid ist mit einer

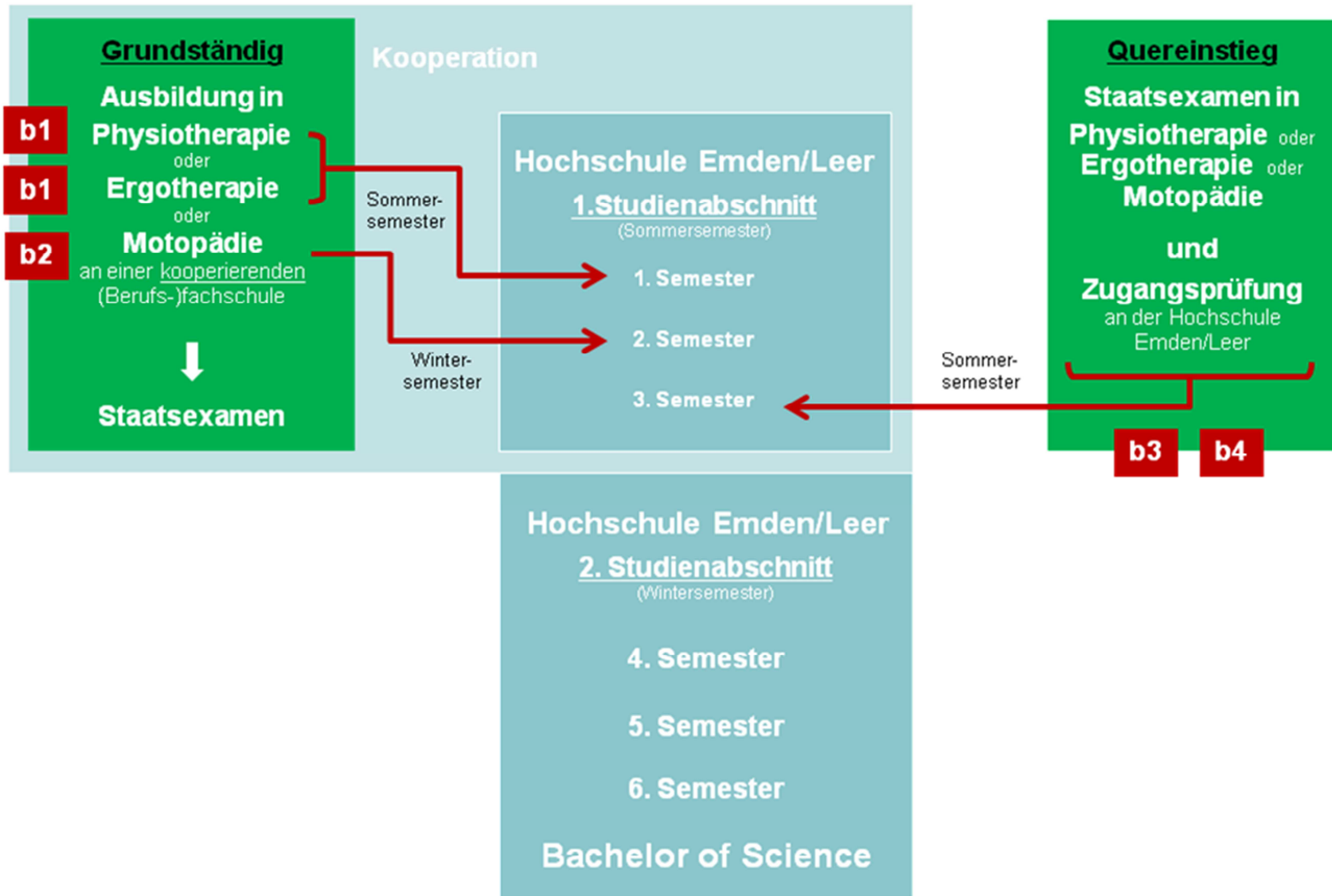
Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Er erhält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. ⁴Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. ⁵Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.

(3) ¹Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 durchgeführt.

(4) ¹Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. ²Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. ³Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.



Anlage 1 Zugangswege zum Bachelorstudiengang
Interdisziplinäre Physiotherapie/Motologie/Ergotherapie an der Hochschule Emden/Leer